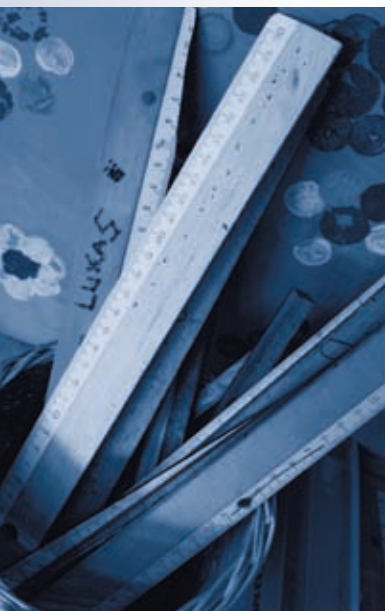


Volksabstimmung vom **28. September 2008**

Beitritt zur Interkantonalen **Vereinbarung
über die Harmonisierung der
obligatorischen Schule**
(HarmoS-Konkordat)



Beitritt zur Interkantonalen **Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule** (HarmoS-Konkordat)



Das HarmoS-Konkordat der Kantone bringt den einheitlichen Deutschschweizer Lehrplan für die Volksschule, die Koordination des Fremdsprachenunterrichts, den Schuleintritt im Lauf des fünften Lebensjahres mit einem obligatorischen zweiten Kindergartenjahr, Blockzeiten an der Primarschule sowie bedarfsgerechte Betreuungsangebote ausserhalb des Unterrichts. Familien mit Kindern soll der Kantonswechsel erleichtert werden. Mit dem Konkordat wird der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, die Chancengleichheit für alle Kinder verbessert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt. Es wird mit Mehrkosten von rund 26 Millionen Franken pro Jahr gerechnet. Der Grosse Rat beschloss den Beitritt zum HarmoS-Konkordat mit 71 gegen 34 Stimmen. Das Referendumskomitee und die Ratsminderheit lehnen den früheren Schuleintritt und die Mehrkosten, namentlich für die Gemeinden, ab und beklagen eine Beschneidung der Rechte der Eltern.

Für eilige Leserinnen und Leser.....	3
Abstimmungsfrage.....	4
Bericht des Regierungsrates.....	5
Beschlüsse des Grossen Rates	10
Der Standpunkt des Referendumskomitees.....	11
Empfehlung des Regierungsrates	12
Abstimmungsvorlage	13

Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Grosse Rat stimmte am 3. Dezember 2007 dem Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (auch HarmoS-Konkordat genannt) zu. Gegen diesen Beschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Deshalb ist in der Volksabstimmung über den Beitritt zu entscheiden. Mit dem HarmoS-Konkordat wollen die Kantone die Ziele und die Strukturen der obligatorischen Schule gesamtschweizerisch koordinieren, wie dies die neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung verlangen. Diese sind vom Schweizervolk vor zwei Jahren mit 86 Prozent Ja-Stimmen angenommen worden. Das HarmoS-Konkordat bringt den einheitlichen Deutschschweizer Lehrplan und einheitliche Lehrmittel, die Koordination des Fremdsprachenunterrichts in jeder Sprachregion, den Schuleintritt im Lauf des fünften Lebensjahres mit einem obligatorischen zweiten Kindergartenjahr, Blockzeiten an der Primarschule sowie Betreuungsangebote ausserhalb des Unterrichts überall dort, wo dafür ein ausgewiesener Bedarf besteht. Familien mit Kindern soll der Kantonswechsel erleichtert werden, und der Besuch von Berufsschulen und Gymnasien in anderen Kantonen soll vereinfacht werden. Mit den Massnahmen wird der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, die Chancengleichheit für alle Kinder verbessert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wirkungsvoll unterstützt. Wegen des obligatorischen zweiten Kindergartenjahres und der schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote wird für Luzern mit Mehrkosten von rund 26 Millionen Franken pro Jahr gerechnet (in der grossen Mehrheit der Kantone ist der zweijährige Kindergarten heute schon Standard). Der Grosse Rat beschloss den Beitritt zum HarmoS-Konkordat mit 71 gegen 34 Stimmen.



Die Ratsminderheit und das Referendumskomitee lehnen die Vereinbarung namentlich ab, weil damit die Bildungskosten der Gemeinden ansteigen würden (2. Kindergartenjahr, Betreuungsangebote ausserhalb des Unterrichts) und weil sie den obligatorischen Eintritt der Kinder in den Kindergarten im fünften Altersjahr als zu früh und als Bevormundung der Eltern erachten (vgl. Standpunkt des Referendumskomitees S. 11). Die Befürworterinnen und Befürworter des HarmoS-Konkordats halten den obligatorischen Kindertageeintritt mit vier bis fünf Jahren wie der Regierungsrat aus pädagogischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen für richtig, sofern im Einzelfall wie geplant Ausnahmen gemacht werden können. Sie gehen davon aus, dass die Mehrkosten durch die sinkenden Schülerzahlen kompensiert werden können. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten zusammen mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates, dem Beitritt des Kantons Luzern zum HarmoS-Konkordat zuzustimmen.





Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2007 mit Dekret dem Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (auch HarmoS-Konkordat genannt) zugestimmt. Das Dekret wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2007 veröffentlicht. Es unterlag gemäss § 39 der bis Ende 2007 gültigen Staatsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 6. Februar 2008 ab. Ein Komitee reichte gegen das Dekret fristgerecht mit 14 261 gültigen Unterschriften das Referendum ein.

Nach § 40 Absatz 1 der Staatsverfassung (der gemäss § 84 Absatz 5 der neuen Kantonsverfassung hier weiter gilt) kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen das Dekret über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 28. September 2008 über den vom Grossen Rat beschlossenen Beitritt zu dieser Vereinbarung abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem vom Grossen Rat am 3. Dezember 2007 beschlossenen Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule zustimmen?

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Beitrittsdekrets und der Vereinbarung (S. 13).

Bericht des Regierungsrates

Bildungsartikel und HarmoS-Konkordat

26 Kantone, 26 Bildungssysteme – das ist teuer und stellt heute für Familien mit Kindern bei einem Kantonswechsel oft eine beträchtliche Hürde dar. Am 21. Mai 2006 hat das Volk über die neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung abgestimmt. Mit 85,6 Prozent Ja-Stimmen haben die Stimmberechtigten damals der Harmonisierung des Schulwesens zugestimmt. Deshalb müssen die Kantone in einer Vereinbarung, auch Konkordat genannt, gemeinsame Eckwerte festlegen. Gelingt das nicht, kann der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (das sogenannte HarmoS-Konkordat) liegt nun vor. Beitretende Kantone verpflichten sich dazu, die Strukturen und Ziele ihrer obligatorischen Schule den Vorgaben der Vereinbarung anzupassen – namentlich das Schuleintrittsalter, die Schuldauer, die Lernziele und den Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I. An seiner Sitzung vom 3. Dezember 2007 hat der Luzerner Grosse Rat dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zugestimmt.

Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind. Die Übergangsfrist beträgt sechs Jahre. Innerhalb dieser Frist müssen die Kantone die verlangten Anpassungen vornehmen.

Ziele des HarmoS-Konkordats

Mit HarmoS sagen die Kantone ja zu einheitlichen Schulstrukturen und Bildungszielen. Sie garantieren für Qualität und Durchlässigkeit in der Volksschule und bieten Tagesstrukturen überall dort an, wo dafür ein ausgewiesener Bedarf besteht. Die Kantone schaffen unnötige Doppelspurigkeiten ab und verpflichten sich, die Qualität der Schulen

nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Damit soll Familien mit Kindern der Kantonswechsel erleichtert und der Besuch von Berufsschulen und Gymnasien in anderen Kantonen vereinfacht werden. Was genau mit HarmoS koordiniert wird, ist im Folgenden dargestellt.

Einheitliche Lernziele

Erstmals wird gesamtschweizerisch festgelegt, welche Grundbildung die Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit erhalten. Der Lehrplan und die Lehrmittel werden in jeder Sprachregion für folgende Bereiche einheitlich festgelegt:

- Sprachen
- Mathematik und Naturwissenschaften
- Sozial- und Geisteswissenschaften
- Musik, Kunst und Gestaltung
- Bewegung und Gesundheit

Sprachenunterricht

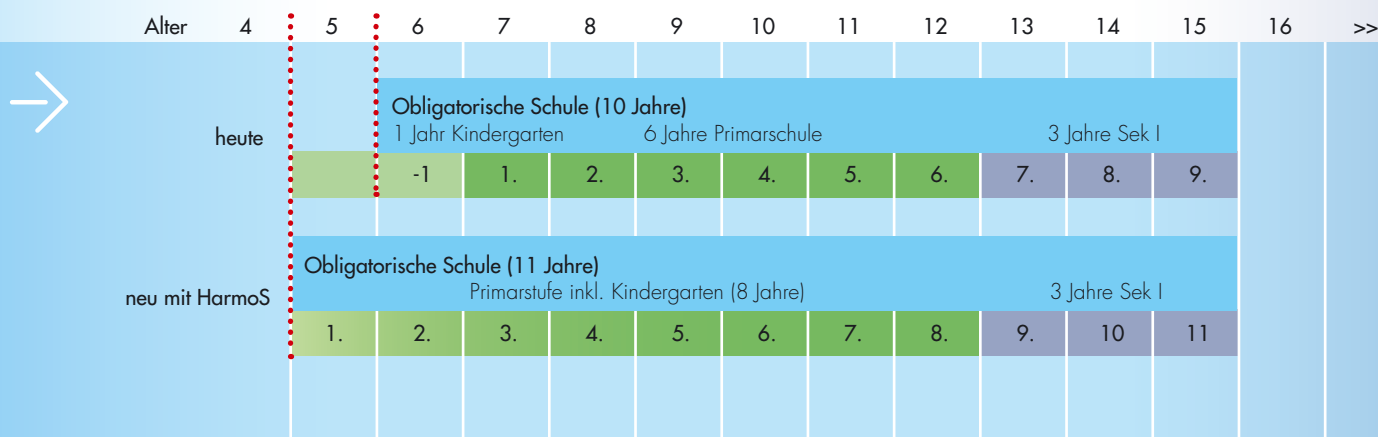
Die Schülerinnen und Schüler lernen in der Primarschule zwei Fremdsprachen: eine zweite Landessprache und Englisch. Die Reihenfolge wird regional festgelegt. Die erste Fremdsprache wird ab der 3. Primarklasse, die zweite ab der 5. Primarklasse unterrichtet (nach neuer Zählung ab dem 5. bzw. 7. Schuljahr; vgl. Grafik unten). In beiden Sprachen sind gleich gute Kenntnisse zu erreichen. Bei der zweiten Landessprache hat das Kennenlernen von Kultur und Leben in der jeweiligen Sprachregion einen festen Platz im Fremdsprachenunterricht.

Schuleintritt

Mit Schuleintritt ist der Eintritt in den Kindergarten gemeint. Die ersten beiden Schuljahre sind in der Regel weiterhin als Kindergarten gestaltet. Kinder, die am 31. Juli vier Jahre alt sind, treten Mitte August in den Kindergarten ein. Sie sind beim Eintritt in den zweijährigen Kindergarten also zwischen vier und fünf Jahre alt. (vgl. Grafik S. 7)

Obligatorische Schule – heute und mit HarmoS

Quelle: EDK



Neu an HarmoS ist, dass zwei Jahre Kindergarten obligatorisch sind. In 14 Kantonen ist heute der Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch, so auch im Kanton Luzern. Die [Grafik Seite 9](#) zeigt, dass die Kinder in den meisten Kantonen mindestens ein zweites Jahr den Kindergarten besuchen, wenn ein zweites Kindergartenjahr zum freiwilligen Besuch angeboten wird. 86 Prozent der Schweizer Kinder gehen bereits heute zwei Jahre in den Kindergarten, während es in Luzern nur 37 Prozent der Kinder sind.

Statt des Kindergartens kann auch eine sogenannte Grund- oder Basisstufe geführt werden. Denn HarmoS schreibt den Kantonen nicht vor, wie die ersten Schuljahre zu organisieren sind. Die Grundstufe ist auf die ersten drei Schuljahre ausgelegt, die Basisstufe auf die ersten vier. Das heisst, in der Grundstufe werden die zwei Kindergartenjahre und das erste Primarschuljahr gemeinsam geführt, in der Basisstufe die zwei Kindergartenjahre und die ersten zwei Primarschuljahre. Der Entscheid, ob eine Grund- oder Basisstufe eingeführt wird, hat jedoch mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat nichts zu tun. Bei allen Modellen steht in den ersten Jahren das Spielen im Vordergrund. Beim Kindergarten beginnt das schulische Lernen spätestens nach zwei Jahren. Bei der Grund- und der Basisstufe kann das Kind auch erst später damit einsetzen. Früheres schulisches Lernen ist bei allen drei Modellen möglich.

Schuldauer

Die Primarstufe mit Kindergarten dauert nach HarmoS acht Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre. Die Schülerinnen und Schüler besuchen also neu insgesamt elf Jahre die obligatorische Schule. Im Kanton Luzern dauert die obligatorische Schule heute zehn Jahre: ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I. [Vgl. Grafik Seite 5.](#)

Leistungsmessungen und Qualitätssicherung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig gemessen. Dafür werden Bildungsstandards festgelegt, die in der ganzen Schweiz gelten. Das heisst, es wird beschrieben, welche Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler in einem Fach mindestens erreichen sollen. Die Bildungsstandards werden vorerst für die Schulsprache (bei uns Deutsch), zwei Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften festgelegt. Später folgen Information und Kommunikation (ICT), Bewegung und Sport, Musik und bildnerisches Gestalten. Getestet wird am Ende der 2., der 6. und der 9. Klasse (nach neuer Zählung 4., 8. und 11. Schuljahr).

Die Leistungsmessungen dienen zur individuellen Standortbestimmung der Schülerinnen und Schüler, aber auch zur Qualitätssicherung der Schulen. Erreichen die Schülerinnen und Schüler die festgelegten Standards nicht, müssen Fördermassnahmen getroffen werden.

Blockzeiten und Betreuung ausserhalb des Unterrichts

Die Schulen organisieren die Unterrichtszeiten an der Primarschule in Blockzeiten und bieten bedarfsgerechte Betreuung ausserhalb des Unterrichts an – Letzteres auch an der Sekundarstufe I. Blockzeiten bedeuten einheitliche Unterrichtszeiten für alle. Das heisst, zu bestimmten Tageszeiten besuchen alle Kinder die Schule.

Ergänzend dazu müssen die Gemeinden Betreuungsmöglichkeiten ausserhalb des Unterrichts anbieten, sofern der Bedarf ausgewiesen ist. Die Betreuungsangebote richten sich nach dem Bedarf der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Sie können entsprechend vielfältig sein: von der Aufgabenhilfe bis zur Tagesschule, vom Mittagstisch bis zur Betreuung in der Tagesfamilie. Die Nutzung der Betreuungsangebote ist freiwillig, und die Eltern sollen dafür einen Beitrag leisten. HarmoS schreibt kein nationales Modell vor. Besteht kein Bedarf an Betreuungsangeboten, müssen die Gemeinden auch nichts anbieten. Bei geringer Nachfrage können mehrere Gemeinden gemeinsam ein Angebot realisieren.



Kindergarteneintritt →
gemäss HarmoS

Auswirkungen des Konkordats auf den Kanton Luzern

Was der Kanton Luzern bereits umgesetzt hat

Sprachenunterricht und Blockzeiten

Im Kanton Luzern wurde im Schuljahr 2007/08 in der 3. Primarklasse Englisch als erste Fremdsprache eingeführt. Ab der 5. Primarklasse lernen die Schülerinnen und Schüler weiterhin Französisch. Mit oder ohne Beitritt zum HarmoS-Konkordat bleibt hier alles beim Alten. Auch bei den Blockzeiten bleibt alles gleich. Sie sind im Kanton Luzern bereits eingeführt.

Was im Kanton Luzern ändert

Deutschschweizer Lehrplan

Die Deutschschweizer Kantone arbeiten zurzeit an einem einheitlichen Lehrplan. Er basiert auf den Vorgaben des HarmoS-Konkordats. Seine Einführung ist auf das Schuljahr 2012/13 geplant. Der einheitliche Lehrplan soll im Kanton Luzern auch umgesetzt werden, wenn Luzern dem HarmoS-Konkordat nicht beitrifft. Allerdings hat Luzern dann kein Mitspracherecht und kann bei der Entwicklung nicht mitarbeiten.

Früherer Kindergarteneintritt

Heute besuchen die Kinder im Kanton Luzern während eines Jahres obligatorisch den Kindergarten. Mit HarmoS werden es zwei Jahre. Die Kinder treten heute frühestens mit 4 ¾, mit HarmoS frühestens mit 4 Jahren in den Kindergarten ein. Der Eintritt in den Kindergarten wird damit um maximal 9 Monate vorverlegt. Die Kinder treten neu während des 5. Altersjahres in den Kindergarten ein (vgl. [Grafik unten](#)). Der Unterricht wird auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder abgestimmt. Nach wie

vor steht das Spielen im Vordergrund. Wie bereits heute werden die Kinder individuell gefördert. Das heisst, wer bereits Schulstoff schnuppern möchte, kann dies tun und wird angeleitet. Wer lieber spielt, darf spielen. Das Kind lernt in der Kindergartengemeinschaft den Umgang mit andern Kindern und wird sprachlich gefördert. Das ist besonders wichtig, weil heute viele Familien nur noch ein oder zwei Kinder zählen. Von der frühen sprachlichen Förderung profitieren alle Kinder, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft.

Hat ein Kind mit dem Kindergarteneintritt Schwierigkeiten, kann dieser um maximal ein Jahr verschoben werden. Die Rückstellungsmöglichkeit ist in der Revision des Gesetzes über die Volksschulbildung, welche der Kantonsrat in der Junisession 2008 in 1. Beratung beschlossen hat, unabhängig vom HarmoS-Konkordat bereits vorgesehen.

Im Kanton Luzern bieten verschiedene Gemeinden den zweijährigen Kindergarten an. Rund 37 Prozent der Luzerner Kinder besuchen schon heute während zweier Jahre den Kindergarten. Dies ist allerdings deutlich weniger als in der grossen Mehrheit der Schweizer Kantone (vgl. [Grafik S. 9](#)). Den meisten Kantonen entsteht aus dem zweiten obligatorischen Kindergartenjahr denn auch kein grosser Mehraufwand. Dies hat dazu beigetragen, dass bei der Harmonisierung der Vorschulstufe der zweijährige Kindergarten als Mehrheitslösung zur Norm erhoben wurde.

Leistungsmessung

Die Schülerinnen und Schüler werden künftig regelmässig daraufhin geprüft, ob sie die gesamtschweizerisch festgelegten Bildungsstandards erfüllen. Die Leistungsmessungen werden gesamtschweizerisch oder sprachregional erarbeitet und auf den Lehrplan abgestimmt. Allerdings ist dies erst möglich, wenn der Deutschschweizer Lehrplan vorliegt. In der Übergangszeit absolvieren die Schülerinnen

Kindergarteneintritt: Welche Kinder müssten gemäss HarmoS im Jahr 2009 in den Kindergarten eintreten?

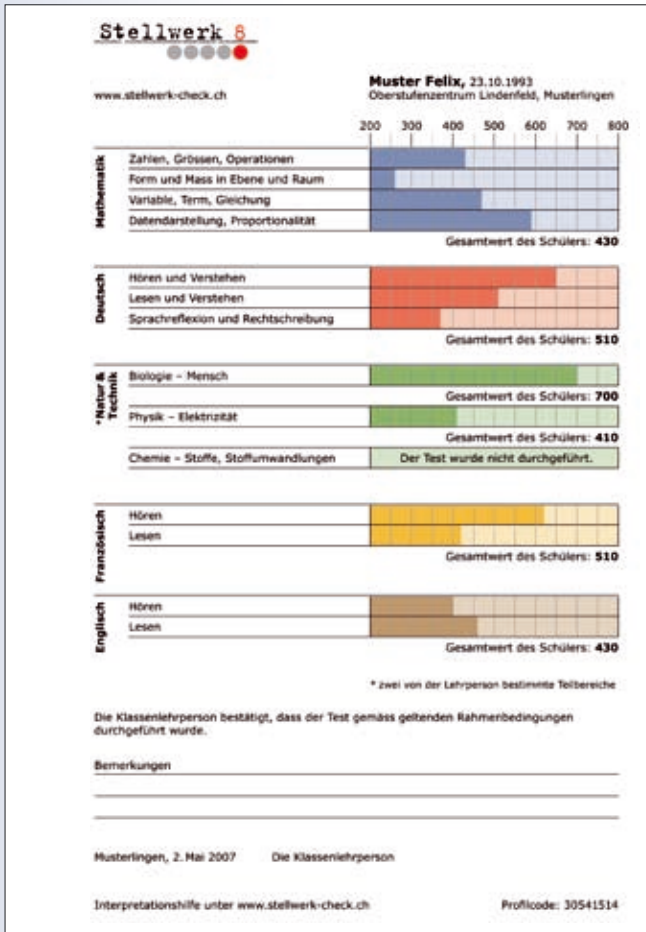
Quelle: EDK



Beispiele:

- Selina wird am 12. Januar 2009 4 Jahre alt > sie würde mit 4 ½ Jahren in den Kindergarten eintreten
- Lukas wird am 20. Juli 2009 4 Jahre alt > er würde mit 4 Jahren 1 Monat in den Kindergarten eintreten
- Andrea wird am 3. August 2008 4 Jahre alt > sie würde mit 5 Jahren in den Kindergarten eintreten

und Schüler in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I einen Leistungstest nach dem Sankt Galler Testsystem «Stellwerk» (vgl. Abb. unten). Die Leistungsmessung ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die Lehrbetriebe eine Standortbestimmung vor der Berufswahl.



Leistungsmessung mit Stellwerk-Check

Betreuungsangebote ausserhalb des Unterrichts
Für die Betreuung ausserhalb des Unterrichts sind die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerecht entsprechende Angebote zu schaffen. Modelle für Betreuungsangebote liegen vor. Verschiedene Gemeinden bieten bereits Betreuung ausserhalb des Unterrichts an. Die Einführung solcher Tagesstrukturen ist wegen der geänderten Familien- und Erwerbsstrukturen dringlich und – unabhängig vom HarmoS-Konkordat – im Rahmen der laufenden Revision des Volksschulbildungsgesetzes im Kantonsrat in 1. Beratung auch bereits beschlossen worden (Juni-Session 2008 des Kantonsrates).

Kosten

Zwei Veränderungen infolge des HarmoS-Konkordates haben grössere Auswirkungen auf die Betriebskosten der Luzerner Volksschulen: die Vorverlegung des Kindergarten Eintritts und die Errichtung von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten. Mit der Vorverlegung des Kindergarten Eintritts um neun Monate besuchen etwa 2300 Kinder mehr den Kindergarten. Das heisst, es braucht zusätzlich 120 bis 130 Kindergartenklassen. Zusammen mit den zusätzlichen Pensen für die integrative Förderung, die Schuldienste und die zusätzlichen Schülertransporte verursacht dies etwa 20 Millionen Franken Mehrkosten pro Jahr.

Bei der Einführung von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten hängen die Kosten von Anzahl und Art der Angebote ab. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren etwa 1500 Plätze benötigt werden. Diese verursachen Kosten von 13,5 Millionen Franken. Da sich die Eltern an den Kosten beteiligen müssen, reduziert sich der Betrag für den Kanton und die Gemeinden auf etwa 6 Millionen Franken.



Kindergarten →
effektiver Besuch
heute

Von den jährlich rund 26 Millionen Franken Mehrkosten tragen die Gemeinden nach geltender Kostenverteilung 77,5 Prozent (20 Mio. Fr.) und der Kanton 22,5 Prozent (6 Mio. Fr.). Im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen von 625 Millionen Franken für die Luzerner Volksschulen betragen die zusätzlichen Aufwendungen etwa 4 Prozent. Weil infolge der sinkenden Schülerzahlen insgesamt über 350 Lehrerpensen abgebaut und damit Betriebskosten von über 70 Millionen Franken eingespart werden können, werden die Kosten der Volksschulbildung gesamthaft nicht ansteigen.

Volksschulbildung, welche zum Teil bereits im Kantonsrat beraten werden (Betreuungsangebote), zum Teil erst in drei bis vier Jahren geplant sind (Kindergarteneintritt). Wenn diese Gesetzesänderungen beschlossen sind, haben die Schulen noch mehrere Jahre Zeit für die Umsetzung der Neuerungen, sodass Anpassungen bei Bedarf auch schrittweise realisiert werden können. Dabei unterstützen die zuständigen kantonalen Stellen die Schulen, damit keine unnötige Mehrarbeit entsteht. Im Schuljahr 2014/15 sollten alle wesentlichen Neuerungen umgesetzt sein.

Weiteres Vorgehen

Das HarmoS-Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm zehn Kantone beigetreten sind. Die Beitrittskantone haben nach Inkrafttreten des Vertrags sechs Jahre Zeit, die Neuerungen umzusetzen. Falls einzelne Kantone nicht beitreten, könnte der Bund aufgrund der neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung die meisten Inhalte des Konkordats für alle Kantone verbindlich erklären. Dann müssten Kantone, die nicht beigetreten sind, diese Neuerungen ebenfalls umsetzen. Sie könnten aber bei deren Vorbereitung und Planung nicht mitwirken.

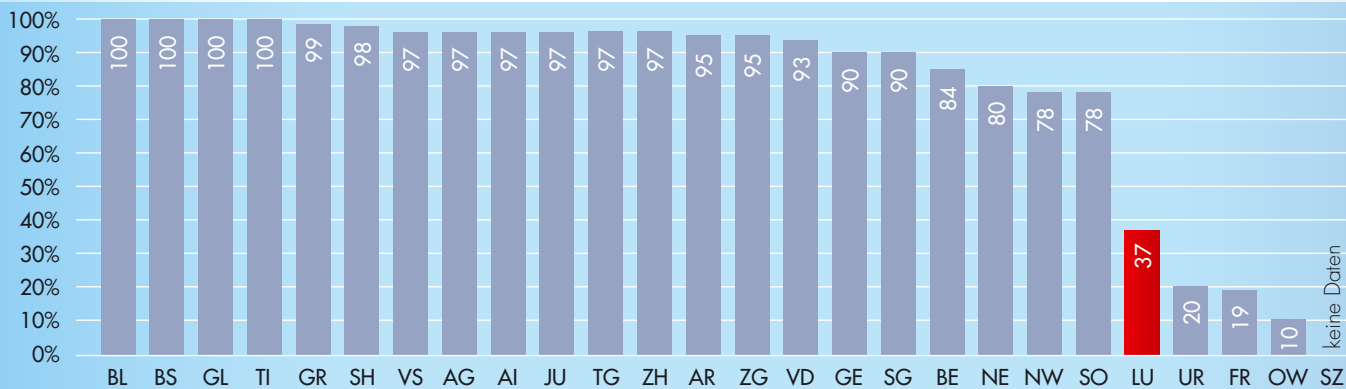
Wenn das Konkordat zustande kommt, können die Umsetzungsarbeiten beginnen. Gewisse Arbeiten werden interkantonal geplant: So wird der Deutschschweizer Lehrplan gemeinsam von allen Deutschschweizer Kantonen erarbeitet. Auch die Leistungsmessungen sollen interkantonal vorbereitet werden. Eingeführt werden sie dann auf kantonaler Ebene. Andere Neuerungen setzen die Kantone selbst um, namentlich die Vorverlegung des Kindergarteneintritts und die Einführung der schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote. Dazu braucht es im Kanton Luzern Anpassungen im Gesetz über die



Kindergarten: effektiver Besuch heute Wie viele Kinder haben während mindestens 2 Jahren den Kindergarten besucht?

Quelle: EDK/IDES-Kantonsumfrage 2007/2008

Schuljahr 2007/2008



Beschlüsse des Grossen Rates

Im Grossen Rat fand der Beitritt zum HarmoS-Konkordat bei den Fraktionen der CVP, der FDP, der SP und der Grünen Zustimmung, während die Ratsmitglieder der SVP diesen ablehnten. Die Mehrheit des Rates begrüsst die mit der Vereinbarung angestrebte Vereinheitlichung der Lehrpläne und Lehrmittel, der Qualitätsstandards, des Schuleintrittsalters, der Dauer und der Übergänge in der obligatorischen Schule der Schweiz. Damit werde der Auftrag zur Harmonisierung des Bildungswesens, den die Stimmberechtigten mit der Annahme der Bildungsartikel in der Bundesverfassung dem Bund und den Kantonen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 erteilt haben, zweckmässig umgesetzt. Ein Wechsel des Wohnortes über die Kantonsgrenzen hinweg werde in Zukunft endlich nicht mehr durch schulische Hürden für die Kinder erschwert. Der Fremdsprachenunterricht werde in den einzelnen Sprachregionen der Schweiz koordiniert. Blockzeiten würden überall die Regel werden, und wo dafür ein Bedürfnis bestehe, würden für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit Betreuungsangebote bereitgestellt. Damit werde der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, die Chancengleichheit für alle Kinder verbessert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wirkungsvoll unterstützt. Diesen Zielen diene auch der mit dem Konkordat im Schnitt um neun Monate frühere obligatorische Eintritt in den Kindergarten ab dem abgeschlossenen vierten Lebensjahr. Die CVP- und die FDP-Fraktion stimmten dem früheren Eintritt in die Vorschule allerdings nur unter dem Vorbehalt zu, dass auf Gesuch der Eltern hin auch künftig Rückstellungen vom Schuleintritt bewilligt werden können. Die Ratsmehrheit war sich schliesslich im Klaren darüber, dass mit der vom Konkordat verlangten Einführung eines zweiten Kindergartenjahres die obligatorische Schulzeit um ein Jahr verlängert wird und dass dies Mehrkosten in der geschätzten Höhe von 20 Millionen Franken zur Folge haben würde. Sie erachtete diese Kosten jedoch als Preis, den der Kanton Luzern für den vielfältigen Nutzen der Harmonisierung zu bezahlen bereit sein müsse.

Die Mitglieder der SVP-Fraktion waren der Ansicht, das HarmoS-Konkordat gehe bei der Harmonisierung der obligatorischen Schule viel weiter, als die Bundesverfassung verlange. Dadurch würden die Kantone bildungspolitisch eingeschränkt und die Demokratie ausgeschaltet. Sie lehnten namentlich das zweite obligatorische Kindergartenjahr und den obligatorischen Eintritt in den Kindergarten ab vier Jahren ab. Damit sei eine Beschneidung der Verantwortung und der Rechte der Eltern verbunden. Das zusätzliche Schuljahr führe aber auch zu beträchtlichen Mehrkosten, welche zum grossen Teil die Gemeinden zu tragen hätten. Eine Mehrbelastung der Gemeinden bedeute auch die vom Konkordat verlangte bedarfsgerechte ausserschulische Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Die SVP-Fraktion befürchtete, dass künftig Landgemeinden zur Bereitstellung von ausserschulischen Angeboten verpflichtet würden, die dort gar nicht gewünscht würden. Insgesamt sei das HarmoS-Konkordat zentralistisch, nicht demokratisch abgestützt, pädagogisch verfehlt und stark kostentreibend. Die SVP-Fraktion verlangte deshalb bei einem Beitrittsbeschluss durch den Grossen Rat dessen Unterstellung unter die obligatorische Volksabstimmung.

Die Ratsmehrheit lehnte es ab, ihren Beitrittsbeschluss von sich aus der Volksabstimmung zu unterstellen, unter anderem mit der Begründung, das Schweizervolk habe ja vor zwei Jahren bereits über die massgeblichen Bildungsartikel in der Bundesverfassung abgestimmt. Das Konkordat sei das Werk aller Kantone und spiegle die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in der Schweiz. Diese dürfe man nicht ausser Acht lassen, wenn alle Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert und den Jugendlichen der Anschluss an die Arbeitswelt ermöglicht werden solle. Deshalb seien ein je nach Bedürfnis der Gemeinden massgeschneidertes Angebot für die (freiwillige) Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Unterrichts und ein zweites obligatorisches Kindergartenjahr (mit Rückstellungsmöglichkeit im Einzelfall) gerechtfertigt und das Beste für die Kinder. In der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Rat dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat mit 71 gegen 34 Stimmen zu.



Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee «HarmoS ist nicht harmlos!» schreibt zur Begründung seines Referendums gegen den Beitritt zu der Vereinbarung:

HarmoS – Nein

2006 sagten Volk und Stände Ja zur interkantonalen Harmonisierung der Volksschule. Zentrales Anliegen war dabei die Harmonisierung der 9 obligatorischen Grundschuljahre. Einmal mehr wurde bei der Umsetzung das Fuder überladen, denn mit HarmoS sollen viele Zusatzprojekte eingeführt werden, die zur Demontage gut funktionierender Familien und zu hohen Kosten führen. Erst vor wenigen Jahren wurde das Einschulungsalter von 6 auf 5 Jahre gesenkt.

Die obligatorische Einschulung mit 4 Jahren heisst

- Entmündigung aller Eltern
- Kleinkinder auf dem Schulweg und im Strassenverkehr
- Schriftsprache für Kleinkinder von 4 Jahren, bevor sie die Muttersprache beherrschen
- zusätzliche Kosten für Personal, Schulräume, Infrastruktur Grund- oder Basisstufe als Option; Individualisierung des Unterrichtes; Einführung von Bildungsportfolios bedeutet
- noch mehr neue Schulexperimente
- jedes Kind lernt das, worauf es gerade Lust hat
- zunehmende Überforderung der Lehrpersonen
- mangelnde Einsatzbereitschaft bei Schulabgängern
- Früher Fremdsprachenunterricht
- Effizienz ist umstritten
- die Reihenfolge der Fremdsprachen ist nicht festgelegt
- 11 obligatorische Grundschuljahre bedeutet
- noch jüngere Schulabgänger für die Wirtschaft
- Abschaffung des Langzeitgymnasiums

Gemeindepflicht zur ausserschulischen Betreuung bei Bedarf

- hat nichts mit dem ursprünglichen Auftrag zu tun
- führt zu enormen Kosten für die Gemeinden

Das nationale Monitoring heisst

- grosser Verwaltungsaufwand
- hohe Kosten ohne Ertrag

Kosten

- sind nicht ausgewiesen; das Schulbudget wird um über 10 % steigen
- Finanzierung ist nicht geregelt; die Gemeinden werden über 80 % der Mehrkosten zu tragen haben.

HarmoS bedeutet Abkehr von unserem bewährten Volksschulsystem hin zu noch mehr Schulexperimenten. Sagen Sie deshalb

Nein zum HarmoS-Konkordat

Stellungnahme zum Referendum

Das Referendumskomitee führt in seiner Stellungnahme zum Referendum (siehe oben) eine Reihe von Begründungen für eine Ablehnung des HarmoS-Konkordats an, die einer Richtigstellung bedürfen, weil sie nicht mit den Zielen und Inhalten des Konkordats übereinstimmen oder weil sie falsch sind:

- In zahlreichen Kantonen gehen die Kinder bereits heute mit vier Jahren in den Kindergarten. Diese können den Schulweg in der Regel gut bewältigen. Die einheitlichen Unterrichtszeiten führen dazu, dass die kleinsten Kinder den Schulweg oft mit älteren Kindern gehen können. Wenn der Weg trotzdem zu lang oder zu gefährlich ist, werden geeignete Massnahmen ergriffen (z.B. Einsatz von Schulbussen, Schulwegsicherung).
- Die Einführung einer neuen *Schuleingangsstufe* (Grund- oder Basisstufe) ist nicht Bestandteil von HarmoS. Vielmehr können die Kantone wählen, ob sie den Kinder-

↑ Argumente des Referendumskomitees



garten zwei Jahre führen wollen oder den Schulbeginn in Form einer Grund- oder Basisstufe gestalten möchten.

- Der *Fremdsprachenunterricht* beginnt bereits heute in der 3. Primarklasse. Eine weitere Vorverlegung ist im HarmoS-Konkordat nicht vorgesehen. Die Reihenfolge der Fremdsprachen ist schon heute überregional koordiniert. Auch kein Thema von HarmoS ist Hochdeutsch als Unterrichtssprache ab dem Kindergarten.
- Die *Lernenden verlassen die Volksschule in Zukunft im gleichen Alter wie heute*, denn sie besuchen lediglich ein zweites Kindergartenjahr: Bei einem Schuleintritt im fünften Altersjahr und elf Jahren Volksschule verlassen sie die Schule zwischen dem 15. und dem 16. Geburtstag (heute Eintritt im sechsten Lebensjahr und zehn Jahre Schulzeit, was das gleiche Schulaustrittsalter ergibt).
- Das *sechsjährige Gymnasium* (Langzeitgymnasium) wird durch das HarmoS-Konkordat nicht abgeschafft. Die Kantone können wie bisher darüber entscheiden, ob sie neben dem vierjährigen auch ein sechsjähriges Gymnasium führen möchten.
- Die *schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote* werden von der Bundesverfassung zwar nicht gefordert; sie stellen aber eine gesellschaftliche Notwendigkeit dar. Sie verursachen keine enormen Kosten, da die Erziehungsberechtigten sich an den Aufwendungen beteiligen müssen.
- Die *Kosten* der HarmoS-Einführung sind gesamthaft berechnet worden. Je nach Schülerzahl variieren sie von Gemeinde zu Gemeinde. Die Berechnungen zeigen deutlich, dass maximal mit Mehrkosten von 4 % zu rechnen ist. Andererseits führt der Rückgang der Schülerzahlen zu namhaften Minderkosten.

Empfehlung des Regierungsrates

Mit dem HarmoS-Konkordat werden wichtige Bereiche der Volksschule in den 26 Kantonen koordiniert. Diese Koordination bedeutet keine vollständige Vereinheitlichung, sondern eine Angleichung wichtiger Eckwerte. Damit sollen die Mobilität der Familien und der ausserkantonale Schulbesuch (der z.B. für verschiedene Berufsausbildungen notwendig ist) erleichtert sowie die Qualität der Schulen in der ganzen Schweiz gesichert werden. Trotz dieser Angleichung sind die Kantone weiterhin für die Volksschulen verantwortlich, was im Einzelnen unterschiedliche Ausgestaltungen zulässt.

Die Vorverlegung des Kindergarteneintritts und die Einführung von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten sind eine Antwort auf die veränderte Situation und die neuen Formen der Familie. So erleichtern sie die frühere Förderung der Kinder, was für deren Entwicklung sehr wichtig ist. Viele Eltern sind heute aus verschiedenen Gründen darauf angewiesen, ganz oder teilweise berufstätig zu sein. Mit den freiwilligen und kostenpflichtigen Betreuungsangeboten wird eine genügende Betreuung der Kinder gewährleistet. Trotz dieser Neuerungen liegt die Verantwortung für die Erziehung der Kinder weiterhin bei den Eltern. Die frühere Förderung und die Betreuungsangebote können und sollen nur ergänzend wirken. Diese Ergänzung ist allerdings wichtig und hilft längerfristig auch Kosten zu sparen, zumal eine gute Grundausbildung den Eintritt ins Berufsleben erleichtert. Auch können dadurch teure Ergänzungsangebote im nach- oder ausserobligatorischen Bereich der Volksschule reduziert werden oder müssen nicht ausgebaut werden. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Grossen Rates (71 gegen 34 Stimmen), sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Dekret über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 1. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Markus Hodel



Abstimmungsvorlage

Nr. 401a

Dekret über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 3. Dezember 2007*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. September 2007¹,

beschliesst:

1. Dem Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007² wird zugestimmt.
2. Das Dekret ist mit dem Vereinbarungstext zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 3. Dezember 2007

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2007 3416

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2007.

² K 2007 3417

Nr. 401a

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007*

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,

- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 *Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente*

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 *Portfolios*

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 *Bildungsmonitoring*

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 *Blockzeiten und Tagesstrukturen*

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Fristen*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 *Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 *Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970*

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 *Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren
Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

*Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 14. Juni 2007 verabschiedet.

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR); Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.

²⁻³ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

⁴ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Kontakt

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe www.lu.ch/download/sbs-daten/20080928.zip.

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren.

Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.